

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. **WA** Allgemeines Wohngebiet
3. Offene Bauweise
4. **II HÖ** Zahl der Vollgeschosse
5. **03** Grundflächenzahl
6. **04** Geschößflächenzahl
7. Baugrenzen
8. Nicht bebaubare Grundstücksflächen
9. Öffentliche Verkehrsflächen
10. Vorhandene Grundstücksgrenzen
11. Geplante Grundstücksgrenzen (nicht verbindlich)
12. Boulinie
13. Mindestgröße der Grundstücke 600 m<sup>2</sup>
14. Vorhandene Bebauung
15. Geplante Bebauung (straßenseitig, unter Beachtung der Boulinie)
16. Geplante Ver- bzw. Entsorgungsleitungen
17. Höhenlinien aus dem Maßstabsblatt entnommen
18. Dachgauben sind zulässig (nur 1-geschossig)
19. In Plangebiet sind Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig Dachneigung 0 - 38° zulässig.
20. Einfriedung an öffentlichen Verkehrsflächen und innerhalb der Vorgärten sind weitgehend einheitlich zu gestalten. Höhe der Einfriedung ab Geländeroberkante nicht höher als 75 cm. Einfriedungen, Hecken, Stücher und Bäume dürfen die Sicht an Straßeneinfriedungen sowie Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht behindern.
21. In der Nähe der Straßen sind für die Grundstücke Müllstellplätze bzw. Müllboxen anzulegen.
22. Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden. Der Abstand der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach den Bestimmungen der MGOVO von 18.5.1977 (GVBl. I S. 210). Der Abstand muß mindestens 5,00 m betragen. Für jede Wohnung ist 1 Abstellplatz oder Garage nachzuweisen.
23. Allgemeine Festsetzungen

23. **Bepflanzung:**  
Das Baugebiet ist durch Anpflanzung von Laubgehölzen auf den Baugrundstücken im Baugebiet in das Landschaftsbild einzubinden. Auf je 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum oder 2 Strauchgruppen anzupflanzen. Auf jedem Hausgrundstück ist jedoch mindestens 1 hochwachsender Laubbäum anzupflanzen.
  24. **Am Rande zur Feldemarkung** ist ein 5 m breiter Streifen entsprechend der Planzeichenverordnung 13.2.1. anzulegen. (Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Strüchern)
- Nebenanlagen sind gem. § 14 der Bauutzungsverordnung in den nicht überbauten Grundstücksflächen nicht zulässig.
- Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I 2254) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises  
Katasteramt  
8500 Malsungen  
im Auftrag  
  
17. SEP. 1990

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

14. SEP. 1990  
Malsfeld, ..... Bearbeitet: **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld, Bauamt**



# Bebauungsplan Nr. 2

## Gemeinde Malsfeld

### in der Gemarkung MOSHEIM

FLUR 6

SCHWALM-EDER-KREIS M 1:1000

**Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk**

**Aufstellungsvermerk:**

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 11.05.1982

**Offenlegungsvermerk:**

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.06.83 bis 14.07.1983 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 05.06.1983 vollendet.

**Satzungsbeschlussvermerk:**

Der Bebauungsplan ist als Sitzung gemäß § 10 des BBauG der Gemeindevertretung am 13.05.85 beschlossen worden.

Malsfeld, den 14. SEP. 1990

Der Gemeindevorstand  
  
Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 15. Nov. 1990 Az. 34. Malsfeld-11

Regierungspräsidium Kassel  
im Auftrage:

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung der Genehmigung:

Die Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB sowie über Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 12 BauGB am 18.02.1991 in der Hess. Niedersächsischen Allgemeinen.

Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 2 "Die Trift" in der Gemarkung Mosheim in Kraft.

Malsfeld, 18.02.1991

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld  
  
Bürgermeister